

- Keine amtliche Bekanntmachung -

**Achte Satzung
zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung
der Ludwig-Maximilians-Universität München
für den Magisterstudiengang
(Magister-ZwPO)**

Vom 20. Oktober 1992

(KWMBI II S. 757)



Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Zwischenprüfungsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Magisterstudiengang (Magister-ZwPO) vom 10. Oktober 1988 (KWMBI II 1989 S. 2), zuletzt geändert durch Satzung vom 2. Juli 1992 (KWMBI II S. 507), wird wie folgt geändert:

1. **§ 21** wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach dem zweiten Spiegelstrich folgender neuer Spiegelstrich angefügt:
 - "- an einer Klausur, in der sprachliche Fertigkeiten und Sicherheit im Umgang mit den Regeln der deutschen Sprache überprüft werden."
- b) In Absatz 2 wird die Nummer 1 ersatzlos gestrichen.
- c) In Absatz 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:
 - "Sie besteht aus einer Klausur mit einer Bearbeitungszeit von drei Stunden aus den in Absatz 2 genannten Bereichen."
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift werden die Worte "und Wiederholung" ersatzlos gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

2. **§ 27** wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach dem dritten Spiegelstrich folgender neuer Spiegelstrich angefügt:
 - "- an einer Klausur, in der sprachliche Fertigkeiten und Sicherheit im Umgang mit den Regeln der deutschen Sprache überprüft werden."
- b) In Absatz 2 wird die Nummer 1 ersatzlos gestrichen.
- c) In Absatz 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:
 - "Sie besteht aus einer Klausur mit einer Bearbeitungszeit von drei Stunden aus den in Absatz 2 genannten Bereichen."
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift werden die Worte "und Wiederholung" ersatzlos gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

3. **§ 28** wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird
 - aa) nach dem dritten Spiegelstrich folgender neuer Spiegelstrich eingefügt:
 - "- an einer Klausur, in der sprachliche Fertigkeiten und Sicherheit im Umgang mit den Regeln der deutschen Sprache überprüft werden."
 - bb) nach dem vierten Spiegelstrich folgender neuer Satz eingefügt:
 - "Als Alternative dazu kann der Nachweis von elementaren Kenntnissen in formalen Sprachen (wahlweise aus dem Bereich der Logik, der Mathematik oder der Informationswissenschaft) erbracht werden."
- b) In Absatz 2 wird die Nummer 1 ersatzlos gestrichen.
- c) In Absatz 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:
 - "Sie besteht aus einer Klausur mit einer Bearbeitungszeit von drei Stunden aus den in Absatz 2 genannten Bereichen."
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift werden die Worte "und Wiederholung" ersatzlos gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

4. **§ 29** wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach dem dritten Spiegelstrich folgender neuer Spiegelstrich angefügt:
 - "- an einer Klausur, in der sprachliche Fertigkeiten und Sicherheit im Umgang mit den Regeln der deutschen Sprache überprüft werden."
- b) In Absatz 2 wird die Nummer 1 ersatzlos gestrichen.
- c) In Absatz 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:
 - "Sie besteht aus einer Klausur mit einer Bearbeitungszeit von drei Stunden aus den in Absatz 2 genannten Bereichen."
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift werden die Worte "und Wiederholung" ersatzlos gestrichen.

bb) Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

5. **§ 38** wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach dem dritten Spiegelstrich folgender neuer Spiegelstrich angefügt:

"- an einer Klausur, in der sprachliche Fertigkeiten und Sicherheit im Umgang mit den Regeln der deutschen Sprache überprüft werden."

b) In Absatz 2 wird die Nummer 1 ersatzlos gestrichen.

c) In Absatz 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:

"Sie besteht aus einer Klausur mit einer Bearbeitungszeit von drei Stunden aus den in Absatz 2 genannten Bereichen."

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Worte "und Wiederholung" ersatzlos gestrichen.

bb) Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung mit den sich aus Absatz 2 ergebenden Einschränkungen in Kraft.

(2) Studenten, die ihr Studium gemäß § 1 in einem der in §§ 21, 27, 28, 29 oder 38 genannten Hauptfächer bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung begonnen haben und sich innerhalb von vier Semestern nach Inkrafttreten dieser Satzung zur Zwischenprüfung anmelden, legen die Zwischenprüfung gemäß den Bestimmungen der Zwischenprüfungsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Magisterstudiengang in der Fassung der Siebten Änderungssatzung vom 2. Juli 1992 (KWMBI II S. 507) ab, sofern sie nicht bei der Zulassung zur Prüfung den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der Klausur gem. § 1 Nr. 1 Buchst. a), Nr. 2 Buchst. a), Nr. 3 Buchst. a) aa), Nr. 4 Buchst. a) bzw. Nr. 5 Buchst. a) führen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 30. Juli 1992 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 14. September 1992, Nr. X/4 - 6/123 284.

München, den 20. Oktober 1992

Professor Dr. Wulf Steinmann
Rektor

Die Satzung wurde am 21. Oktober 1992 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 23. Oktober 1992 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 23. Oktober 1992.